

1. Ergänzung zum
Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt
Coswig (Anhalt)

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt), vertreten durch den Bürgermeister Axel Clauß, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

(nachfolgend "Stadt " genannt)

und

der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die Schweinehaltung Düben Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Leon van Dijck, Buroer Weg 26b, 06869 Coswig OT Düben

(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt)

Präambel

Zur Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ der Stadt Coswig (Anhalt) und zur Durchführung des mit ihm ermöglichten Vorhabens haben die Stadt und die Vorhabenträgerin mit Datum vom 6. Dezember 2016 einen Durchführungsvertrag abgeschlossen. In der Zwischenzeit hat die Vorhabenträgerin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht. Dabei werden durch die Güllebehälter und die Abluftwäscher die Höhenfestsetzungen überschritten. Dies löst einen weiteren Kompensationsbedarf im Hinblick auf das Landschaftsbild aus. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Kompensation

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, weitere Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der durch die höheren Abluftkamine der Abluftwäscher sowie der Güllebehälter zu ergreifen. Unter Zugrundelegung der in dem Durchführungsvertrag vom 6. Dezember 2016 unter § 5 vereinbarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird Folgendes bestimmt:
- (a) Die Artenliste wird um einen einheimischen Nadelbaum (Wacholder - Juniperus communis) ergänzt.
 - (b) Das Pflanzgut für die hochstämmigen Bäume ist so zu wählen, dass eine Höhe der Bäume von 7 m erreicht wird.
 - (c) Es werden 35 hochstämmige Bäume gepflanzt werden.

Die vorstehenden Maßnahmen zugrunde gelegt, hat die Vorhabenträgerin beispielhaft ein Gestaltungskonzept für die nördliche Sichtschutz-Hecke der IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH erstellen lassen, das als **Anlage 6** beigelegt wird.

§ 2 Durchführung, Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 dieses Ergänzungsvertrages nur an fachkundige und geeignete, regionale Unternehmen zu vergeben, soweit dies möglich ist.
- (2) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt bei den von ihr nach § 1 dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen die Herstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Leistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§ 3 Rechtsnachfolge; Betreibergesellschaft

Rechte und Pflichten aus dieser Ergänzung des Durchführungsvertrages können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Bei ganz oder teilweiser Übertragung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Vorhabenträgerin verpflichtet sich diese, die Übertragungsverträge so zu gestalten, dass der Übernehmende alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, übernimmt und dies gegenüber der Stadt bestätigt. Die Absicht, die Pflichten aus dieser Vereinbarung zu übertragen, ist der Stadt schriftlich mitzuteilen; der entsprechende Vertragsentwurf ist beizufügen. Die Stadt stimmt dem Übertragungsvertrag zu, wenn keine Tatsachen vorliegen, die auf die gewerbliche Unzuverlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Übernehmenden schließen lassen. Die Stadt kann insoweit die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

§ 4 Planungshoheit

Die Planungshoheit der Stadt wird durch diese Vertragsergänzung nicht eingeschränkt.

§ 5 Kosten des Vertrages

Die Kosten dieser Vertragsergänzung und seiner Durchführung trägt die Vorhabenträgerin. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Beratung selbst.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Diese Schriftformklausel kann nur schriftlich ausgeschlossen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind. Beide Vertragsparteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.

- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.
- (4) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand der Sitz der Stadt maßgeblich.
- (5) Die Regelungen aus dem Durchführungsvertrag vom 6. Dezember 2016 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ bleiben durch diese 1. Ergänzung unberührt.

Stadt Coswig (Anhalt)

**Schweinehaltung Düben GmbH &
Co KG**

..... / Coswig (Anhalt)

19.06.2018 / Coswig (Anhalt)

Datum/Ort

Datum/Ort

Schweinehaltung DÜBEN GmbH & CoKG
Buroer Weg 26 b, 06869 Coswig OT Düben

Funk: (+49) 0170 1411 98 50

Fax: (+49) 0349 037 48 939

Email: LvanDijk@web.de

Bürgermeister

Vorhabenträgerin

Anlage 6:

Gestaltungskonzept für die nördliche Sichtschutz-Hecke